

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt

wurde der am 25. Oktober 1922 zu Eisenach abgeschlossene Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 3. April 1922. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. November 1922. (Es handelt sich in diesem Nachtrag um die vereinbarten Novemberlöhne.)

Außerdem sind allgemein verbindlich erklärt worden, die am 2. November zu Heidelberg abgeschlossene Vereinbarung über die Novemberlöhne in der Stumpfen- und Virginiafabrikation mit Wirkung vom 1. November 1922 an, und die Eisenacher Vereinbarung vom 28. November über die Dezemberlöhne mit Wirkung vom 1. Dez. 1922 an.

Vor dem Schlichtungsausschuss Groß-Berlin.

Nach der von einiger Zeit getrossenen Vereinbarungen sollen die Verhandlungen im letzten Drittel eines jeden Monats stattfinden, um die Löhne für den nächstfolgenden Monat festzulegen. Ausnahmefälle mußte das letztmal wegen der Feiertage von dieser Regel abgesehen werden und so wurde als Verhandlungstermin der 4. Januar bestimmt. Es ist bekannt, daß die Fabrikanten an diesem Tage die Forderungen der Tabakarbeiter nicht ablesen und sich auch weigerten, irgend ein Gegenangebot zu machen. So kam es dann durch die alleinige Schuld der Fabrikanten zum Scheitern der Verhandlungen.

Die Tabakarbeiterverbände riefen das von einem Vertrauensmann der christlichen Gewerkschaften geleitete Reichsarbeitsministerium zur Vermittlung oder Fällung eines Schiedspruches an; allerdings vergebens. Das Reichsarbeitsministerium, das sich seit dem Regierungswechsel schnell auf den neuen, arbeitserfreundlichen Kurs eingestellt hatte, lehnte ab, weil nach seiner Ansicht die Lohnfrage der Tabakarbeiter mindervordringlich sei. Den Tabakarbeiterverbänden blieb aus diesem Grunde nichts anderes übrig, wollten sie auf friedlichem Wege zu einer Regelung der Januarlöhne kommen, als den Schlichtungsausschuss Groß-Berlin anzureufen, der dann den 19. Januar als Verhandlungstermin bestimmte. Die Folge des Verhaltens der Fabrikanten und des Reichsarbeitsministeriums ist, daß die Lohnzulagen für die erste Januarhälfte sehr spät zur Auszahlung kommen. Für die Tabakarbeiterarbeiterschaft bedeutet das eine nicht wieder gut zu machende Schädigung, da die Geldentwertung inzwischen rasende Fortschritte gemacht hat und für die verspätet zur Auszahlung kommenden Gelder auch nicht entfernt das gekauft werden kann, was dafür Anfang Januar hätte gekauft werden können.

In der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss Groß-Berlin wurden die am 4. Januar in Eisenach gestellten Forderungen mit guten Gründen, die von den Fabrikanten nicht entkräftet werden konnten, vertreten. Die Arbeitervertreter führten aus, daß sich bei einer Arbeitszeit von 48 Stunden für die hauptsächlichsten Arbeitergruppen der Zigarrenherstellung folgende (starke) Durchschnittsleistungen, bei voll leistungsfähigen Arbeitern ergeben:

| 1. Zigarrenroller und Wickelmacher | | Zigarettengewicht | | von Fassonklasse: | |
|------------------------------------|------|-------------------|------|-------------------|-------|
| | A | B | C | D | |
| bis 12 1/2 Pfd. | 2880 | 2760 | 2625 | 2475 | Stück |
| bis 12 Pfd. | 2880 | 2705 | 2565 | 2410 | Stück |
| bis 13 1/2 Pfd. | 2780 | 2650 | 2505 | 2345 | Stück |
| bis 15 Pfd. | 2730 | 2595 | 2445 | 2280 | Stück |
| bis 16 1/2 Pfd. | 2680 | 2540 | 2395 | 2215 | Stück |
| bis 18 Pfd. | 2630 | 2485 | 2335 | 2150 | Stück |

| 2. Zigarrenfortierer können fertig stellen bei einem Sortiment bis zu 25 Marken mit allen im Tarif unter a bis e vorgesehenen Arbeiten: | | bei gutliegenden | | wen. qual. schlechtliegenden | |
|---|--------------|------------------|--------------|------------------------------|--------------|
| Packungsart | Fassons | Fassons | Fassons | Fassons | Fassons |
| 20/10 lose | 25 Mille | 22 Mille | 21 Mille | 20 Mille | 19 Mille |
| 20/10 geb. | 24 Mille | 23 Mille | 22 Mille | 21 Mille | 20 Mille |
| 20/10 | 20 Mille | 18 1/2 Mille | 16 1/2 Mille | 15 1/2 Mille | 14 1/2 Mille |
| 40/10 | 15 1/2 Mille | 14 1/2 Mille | 13 1/2 Mille | 12 1/2 Mille | 11 1/2 Mille |

Diese starken Durchschnittsleistungen brachten in der letzten Dezemberhälfte in den Vororten der Hauptstadt die Stundenlöhne für Roller von 133,45 M bis 142,30 M, für die Wickelmacher von 82,29 bis 94,87 M (in diesen Grenzen bewegen sich auch die Löhne der Fortierer), und für die Sortierer von 149,81 M bis 151,45 M. Gegenüber diesen unbefriedigenden Ergebnissen fielen die Gegenränder der Fabrikanten wie welke Blätter auf den Boden. Es lohnt sich wirklich nicht, darüber noch weitere Worte zu verlieren. Um dann zu retten, was noch zu retten möglich war und um den Schlichtungsausschuss der Fabrikanten sache günstig zu stimmen, erklärte ein Fabrikant wörtlich: „Bei den Bauernmädchen ist keine Notlage vorhanden, die essen mehr Butter als wir armen Städter zusammenkommen.“ Nachdem der Schlichtungsausschuss von dieser Mitteilung die gebührende Notiz genommen hatte, zog er sich zur Beratung zurück und verkündete dann folgenden, einstimmig gefassten

Schiedspruch:

„Die bis zum 31. Dezember 1922 gezahlten Löhne werden wie folgt erhöht:

Für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 wird ein Zuschlag von 40 Prozent, für die Zeit vom 16. bis einschließlich 31. Januar 1923 ein Zuschlag von 105 Prozent der Endlöhne im Dezember gewährt.

Den Parteien wird aufgegeben, diese Zuschläge durch besonderen Anhang zum Reichstarifvertrag auf die Mai-Juni-Löhne prozentual umzurechnen.“

Winnen einer Frist von 7 Tagen von dem Tage der Aufstellung des Schiedspruches an gerechnet, müssen sich die Parteien darüber erklären, ob sie sich dem Schiedspruch unterwerfen wollen oder nicht. Wird binnen dieser Frist von beiden Seiten keine bestimmte Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt. Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedspruch, so kann ihn während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung der Demobilisationskommission für verbindlich erklären. Die Tabakarbeiterverbände haben beschlossen, sich dem Schiedspruch zu unterwerfen. Der K. d. F. hat denselben Beschluß gefaßt. Für Januar gilt nun folgende

Anlage D zum Reichstarifvertrag für die Zigarrenherstellung vom 3. April 1922.

Durch den Besteller Schiedspruch vom 19. Januar 1923 erhöhen sich die Tarifrangzulagen so, daß insgesamt zu zahlen sind für Vorkordarbeiter und für Savanna-Virginia anstatt der bisherigen 1450 Prozent:

vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 2070 Prozent vom 16. bis einschließlich 31. Januar 1923 3037 Prozent Zeitlohnarbeiter anstatt der bisherigen 1430 Prozent:

vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 2042 Prozent vom 16. bis einschließlich 31. Januar 1923 3037 Prozent Gerade und halbschräge Stumpfen, Virginia und Kleinzigarren anstatt der bisherigen 1400 Prozent:

vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1923 2000 Prozent vom 16. bis einschließlich 31. Januar 1923 2975 Prozent Diese Vereinbarung wird in Ausführung des Schiedspruches vom 19. Januar 1923 getroffen.“

Erechnen lassen sich die Januarlöhne am leichtesten folgen demnach:

Vorkordarbeiter vervielfachen die Mai-Juni-Löhne in der ersten Januarhälfte um das 2,17fache und in der zweiten Januarhälfte um das 3,178fache. Die mit der Herstellung von geraden und halbschrägen Stumpfen, Virginia und Kleinzigarren beschäftigten Kollegen und Kollegen vervielfachen die Mai-Juni-Löhne in der ersten Januarhälfte um das 2,12fache und in der zweiten Januarhälfte um das 3,075fache. Die Hersteller von Savanna-Virginia erhöhen ihre Zulagen ebenso wie die Vorkordarbeiter in der Zigarrenherstellung.

Die Zeitlohnarbeiter (Tariflöhne) sind bei ihren Mindestlöhnen vervielfachen die Mai-Juni-Löhne in der ersten Januarhälfte um das 2,143fache und in der zweiten Januarhälfte um das 3,173fache.

Die Verhandlungen für die Restzahlung der Februarlöhne finden am 2. Februar in Eisenach statt.

Protest an das Reichsarbeitsministerium.

Mit Schreiben vom 20. Januar ist nachfolgender Protest an das Reichsarbeitsministerium gerichtet worden, weil von ihm abgelehnt worden war, die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses nach dem Scheitern der Lohnverhandlungen am 4. Januar zu übernehmen. Das Schreiben lautet:

Die mitunterzeichneten drei Tabakarbeiterverbände hatten unter dem 6. Januar beantragt, das Reichsarbeitsministerium möge in einem Lohnstreit zwischen den unterzeichneten Verbänden die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses übernehmen.

Das Reichsarbeitsministerium hat unter dem 9. Januar (IV C. 46) dieses Schreiben abgelehnt mit der Begründung, daß Lohnstreitigkeiten, bei denen es sich lediglich um die Auslegung eingetretener Geldentwertung handelt, regelmäßig als mindervordringlich aus dem Aufgabekreis des Reichsarbeitsministeriums auscheiden müßten.

Wenn auch zuzugeben ist, daß bei den schwankenden gegenwärtigen Verhältnissen und den daraus resultierenden Lohnstreitigkeiten die Befähigung des Reichsarbeitsministeriums infolge der Durchführung von Schlichtungsverfahren unter Umständen über Gebühr groß sein kann, so muß doch wohl verlangt werden, daß grundsätzlich die einzelnen Streitigkeiten auf ihre Wichtigkeit für den Wirtschaftsfrieden in Deutschland geprüft werden und wenn, wie im vorliegenden Falle, es sich um einen Lohnstreit handelt, bei dem mehr als 5000 Betriebe und rund 150 000 Arbeiter in ganz Deutschland beteiligt sind, so geht es unferer Ansicht nach nicht an, einen für den Wirtschaftsfrieden ganzer Gebiete so bedeutungsvollen Lohnstreit als mindervordringlich zu bezeichnen. In solchen Fällen muß unserer Ansicht nach das Reichsarbeitsministerium nach wie vor bereit sein, die Schlichtung zu übernehmen.

Wir erheben deshalb gegen die Ablehnung des Reichsarbeitsministeriums Einspruch und bitten auf das dringendste, in etwa später wieder vorkommenden Fällen, einem Erlaß auf Uebernahme der Schlichtung zu entsprechen. Im vorliegenden Falle ist, wie der Ordnung halber bemerkt sein soll, ein inwärtigen von beiden Seiten angenommener Schiedspruch des Groß-Berliner Schlichtungsausschusses ergangen. Unterzeichneten.

Aus der Zigarettenindustrie.

Weißdeutschland.

Hilfsarbeiterinnen: Löhne für die Zeit vom 1. bis 15. Jan. vom 16. bis 31. Jan.

bis 17 Jahren 180.- M. 210.- M.
von 17 bis 20 Jahren 220.- M. 260.- M.
über 20 Jahre 270.- M. 310.- M.

Erntemädchen (Fahrentinnen):
bis 17 Jahren 200.- M. 230.- M.
von 17 bis 20 Jahren 240.- M. 280.- M.
über 20 Jahre 290.- M. 330.- M.

Arbeiterinnen im Tabakfabrik, positi Maschinenmädchen, Arbeiterinnen an Rührpfeifen, Kalkseifenmaschinen und an großen Papierseidenmaschinen
bis 17 Jahren 190.- M. 220.- M.
von 17 bis 20 Jahren 230.- M. 270.- M.
über 20 Jahre 280.- M. 320.- M.

Männliche Hilfsarbeiter erhalten folgende Wochenlöhne:
bis 17 Jahren 9000.- M. 10000.- M.
von 17 bis 19 Jahren 12000.- M. 13500.- M.
von 19 bis 22 Jahren 16500.- M. 18000.- M.
über 22 Jahre 19000.- M. 21000.- M.
alle Verheirateten 20500.- M. 22500.- M.

Zigarettenmaschinenführer
Einstellungslöhne 19500.- M. 21500.- M.
nach 1/2 Jahr 20000.- M. 22000.- M.
nach 1 Jahr 20500.- M. 22500.- M.
nach 3/4 Jahr 21000.- M. 23000.- M.
ausgebildete Führer 21500.- M. 23500.- M.
Verheiratete 22500.- M. 25500.- M.

Sandwerker: Schloffer und Dreher
vom 1. bis zum 15. Jan. bis 22 Jahren 19500.- bis 30000.- M.
von 22 bis 24 Jahren 20000.- M. 20700.- M.
vom 16. bis zum 31. Jan. bis 22 Jahren 21000.- bis 22600.- M.
von 22 bis 24 Jahren 22000.- M. 23700.- M.

Verheiratete erhalten M 1000.- mehr pro Woche. Aufseherinnen erhalten 20 Prozent, Arbeiterinnen und Vorarbeiterinnen 10 Prozent über den Höchstlohn der Hilfsarbeiterinnen resp. Hilfsarbeiter. Männliche Hilfsarbeiter erhalten, falls sie in Tabakfabriken beschäftigt sind, auf vorstehende Löhne einen Zuschlag

von 1/10.— pro Stunde. Tabakschneider und Messerschleifer einen Zuschlag von M 500.— pro Woche. Diese errechneten Löhne gelten für die Städte Köln und Düsseldorf. Die übrigen Städte der Klasse A bekommen 6 Prozent, der Klassen B und C 10 Prozent weniger.

Baden. Die Dezemberlöhne werden erhöht für die erste Hälfte des Jahres um 35 Prozent und für die zweite Hälfte des Jahres um 55 Prozent.

München. Die Dezemberlöhne werden erhöht vom 28. Dezember 1922 bis zum 10. Januar 1923 um 45 Prozent, vom 11. Januar bis zum 31. Januar um 65 Prozent.

Wiesbaden. Vom 1. Januar an werden die Dezemberlöhne um 80 Prozent erhöht.

Hessen und Hessen-Nassau. Wochenlohnätze

| Arbeiter | vom 1. bis 14. 1. | vom 15. 1. bis 31. 2. |
|--|-------------------|-----------------------|
| 14-17 Jahren | 8 100.- M. | 10 370.- M. |
| 17-20 | 10 800.- " | 13 880.- " |
| 20-22 | 13 000.- " | 16 710.- " |
| 22-24 | 14 850.- " | 18 450.- " |
| über 24 | 15 850.- " | 20 360.- " |
| Verheiratete jeden Alters | 18 800.- " | 24 100.- " |
| Tabakarbeiter erhalten 400 M. pro Woche mehr, Tabakschneider und Messerschleifer erhalten 800 M. mehr. | | |
| Arbeiterinnen | vom 1. bis 14. 1. | vom 15. 1. bis 31. 2. |
| 14-17 Jahren | 6 300.- M. | 7 900.- M. |
| 17-20 | 7 700.- " | 9 850.- " |
| 20-24 | 9 800.- " | 12 850.- " |
| über 24 | 10 800.- " | 13 875.- " |
| Maschinenarbeiterinnen, Tabakschneiderinnen, Post-u. Wappendruckereien | 12 600.- " | 16 900.- " |
| Vorarbeiterinnen | 12 950.- " | 16 650.- " |

Witwen erhalten eine Zulage von 500 M. pro Woche, Arbeiterinnen in der Tabak- und Maschinenfabrikation erhalten eine Zulage von 400 M. pro Woche.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt

wurde der am 6. November 1922 vor dem Reichsarbeitsministerium in Heidelberg vereinbarte Nachtrag zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrag vom 6. Sept. 1921. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 28. Oktober 1922. —

Soziales.

Ein Gesetz über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Der Reichstag hat am 18. Januar 1923 das Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen in dritter Lesung angenommen. Hierdurch wird das bisherige Verfahren wesentlich vereinfacht, indem bei Änderungen allgemein verbindlicher Tarifverträge, die ausschließlich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an die Teuerungsvhältnisse entfalten, die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit ohne vorherige Bekanntmachung und Stellung einer Einspruchsschrift erfolgen kann, wenn der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von sämtlichen Vertragsparteien gestellt oder gegen den von einzelnen Vertragsparteien gestellten Antrag von den anderen Vertragsparteien keine Einwendung erhoben wird.

Es liegt im Interesse des Verbandes, daß alle Mitglieder zur richtigen Beitragsstufe steuern und ihre Beiträge pünktlich und regelmäßig zahlen. Deshalb muß von Zeit zu Zeit in allen Betrieben eine Mühekontrolle stattfinden, um die Säumnigen an ihre Pflicht zu erinnern.

Gestorbene.

- Am 13. November 1922 starb zu Magdeburg Martha Reutter, 56 Jahre alt.
- Am 19. November starb zu Waldorf der Zigarrenarbeiter Fritz Schmelz, 82 Jahre alt.
- Am 29. November starb zu K ö n i g s l i c h der Zigarrenarbeiterin Minna Wälfher, 74 Jahre alt.
- Am 22. Oktober starb zu Dresden (Mörswein) die Zigarettenpackerin Amalie Sehnert, 87 Jahre alt.
- Am 3. Dezember starb zu K ö n i g s l i c h der Zigarrenarbeiter Bruno Graubner, 71 Jahre alt.
- Am 2. Dezember starb zu D ö b e l i n die Zigarrenarbeiterin Hulda Trammer, 41 Jahre alt.
- Am 7. Dezember starb zu Kleinaimerode der Zigarrenarbeiter Georg Brothamer, 31 Jahre alt.
- Am 1. Dezember starb zu Dresden die Maschinenarbeiterin Alma Siegel, 23 Jahre alt.
- Am 13. Dezember starb zu W a l d h e i m die Zigarrenarbeiterin Alma Steltnach, 49 Jahre alt.
- Am 14. Dezember starb zu Dresden die Maschinenarbeiterin Melonie Hadamowski, 23 Jahre alt.
- Am 20. Dezember starb zu Freiberg Marie Kahlmann, 64 Jahre alt.
- Am 22. Dezember starb zu D i e h r s l e b e n die Sortiererin Marie Steltnach, 33 Jahre alt.
- Am 24. Dezember starb zu F i n k e r w a l d e der Kasser Hermann Polenz, 68 Jahre alt.
- Am 25. Dezember starb zu L i e g n i t z der Zigarrenarbeiter Heinrich Stiemert, 80 Jahre alt.
- Am 29. Dezember starb zu S p a n g e die Zigarrenarbeiterin Ilse Meyer, 67 Jahre alt.
- Am 27. Dezember starb zu K r e i s i c h e r der Tabakarbeiter Paul Schmidt, 31 Jahre alt.
- Am 1. Januar 1923 starb zu E s c h w e g e die Weipzerin Johanna Hugo, 64 Jahre alt.
- Am 4. Januar starb zu E s c h w e g e der Sortierer Wilh. Schöndorfer, 25 Jahre alt.
- Am 4. Januar starb zu W e i l l i n g e n der Zigarrenarbeiter Heinrich Diekmann, 74 Jahre alt.
- Am 7. starb zu B u r g f e i n s t a d t der Zigarettenarbeiterin Frau Lanwers, 56 Jahre alt.
- Am 7. starb zu B u r g f e i n s t a d t der Tabakarbeiter Heinrich Brügge, 18 Jahre alt.
- Am 6. Januar starb zu D r a n i e n s b a u m der Zigarrenarbeiter August Oppermann.
- Am 5. Januar starb zu B r a u n s c h w e i g die Wickelmacherin Luise Wölfler, 67 Jahre alt.
- Am 6. Januar starb zu F r e i b e r g Ida Franke, 60 Jahre alt.
- Am 10. Januar starb zu Berlin der Tabakmeister Sulfus Jastanowski, 48 Jahre alt.
- Am 13. Januar starb zu F i n k e r w a l d e Clara Vogel, 62 Jahre alt.
- Am 14. Januar starb zu F r e i b e r g Wilhelm Heyne, 52 Jahre alt.
- Am 14. Januar starb zu M i n d e n der Zigarrenarbeiter Sulfus Lühns, 70 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!